

Vorschlag des stellvertretenden Synodalen Dr. Dr. Ulrich Müller  
eingebracht von Superintendent Matthias Krieser

### **Zu Antrag 503**

#### **Änderungsantrag:**

Die 12. Kirchensynode der SELK möge beschließen:

§ 11 Abs. 1. S. 5 der Geschäftsordnung der Kirchensynode (Zählung gemäß Ursprungsantrag) erhält folgenden Wortlaut: „Ist das Amt des Superintendenten vakant oder dieser verhindert, nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil.“

#### **Begründung:**

Der Grundgedanke des § 3 Abs. 3 S. 2 der Geschäftsordnung des Kollegiums der Superintendenten ist nicht ohne weiteres auf das Rede- und/oder Stimmrecht auf der Kirchensynode übertragbar. Im Gegensatz zum Kollegium der Superintendenten käme es durch das fehlende Stimmrecht der Vertreter veränderter Superintendenten zu einer Stimmenmehrheit der Laien. Aus Art. 25 Abs. 1 S. 2 Grundordnung (Synodale der Kirchenleitung) war eine beabsichtigte leichte Stimmenmehrheit der Geistlichen gegenüber den Laien abzuleiten. Der Gedanke des fehlenden Stimmrechts der Vertreter veränderter „geborener“ Synodaler wird ohnehin nicht konsequent durchgehalten wie der Fall des Geschäftsführenden Kirchenrates zeigt.

*Matthias Krieser*  
Superintendent